

**Erziehungsdirektion  
des Kantons Bern**

Amt für Kindergarten,  
Volksschule und Beratung

**Direction de  
l'instruction publique  
du canton de Berne**

Office de l'enseignement  
préscolaire et obligatoire, du  
conseil et de l'orientation

## Flüchtlingskinder in der Volksschule

### Informationen für Schulen und Gemeinden





# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Zweck der Informationsbroschüre	4
<b>2. Asylverfahren und Unterbringung</b>	<b>5</b>
2.1. Bund: Erstaufnahmezentrum und Durchführung Asylverfahren	5
2.2 Kanton: Kollektivunterkunft und Wohnung in der Gemeinde	5
<b>3. Volksschulunterricht</b>	<b>7</b>
3.1 Rechtliche Grundlagen	7
3.2 Schulung von Flüchtlingskindern in Phase 1 (Kollektivunterkunft)	7
3.3 Schulung von Flüchtlingskindern in der Phase 2 (Wohnung in der Gemeinde)	9
<b>4. Nahtstelle Sekundarstufe I – Sekundarstufe II</b>	<b>10</b>
4.1 Zum «Volksschulalter»	10
4.2 Berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration	10
4.3 Regionaler Intensivkurs Plus (RIK+), ein Volksschulangebot für neu zugezogene Jugendliche ohne vergleichbare Vorbildung	10
4.4 Die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA)	11
<b>5. Gute Startbedingungen schaffen</b>	<b>12</b>
5.1 Kommunikation, Information	12
5.2 Organisatorische Abläufe und Zuständigkeiten	12
5.3 Sensibilisierung für die besondere Situation von neuzuziehenden Kindern	13
5.4 Traumatisierung	14
5.5 Alphabetisierung	14
5.6 Elternarbeit und Interkulturelles Dolmetschen	15
5.7 Vernetzung und Aufzeigen von unterstützenden Angeboten	15
5.8 Tagesschule	16
<b>6. Zusätzliche DaZ-Lektionen</b>	<b>17</b>
<b>7. Weitere Unterstützungsmassnahmen</b>	<b>18</b>
<b>8. Finanzierung der Schulung von Kindern aus dem Asylbereich</b>	<b>19</b>
8.1 Finanzierung Schulung von Kindern aus dem Asylbereich nach FILAG und NFV	19
8.2 (Asyl-) Sozialhilfe und situationsbedingte Leistungen (SIL)	20
<b>Anhang</b>	<b>21</b>
<b>Links und Materialien</b>	<b>21</b>
Asylfragen	21
Unterricht	21
Elternarbeit	21
Interkulturelles Dolmetschen	22
Alphabetisierung	22
Traumatisierung	22
Weiterbildung	22
Unterstützung in Unterricht und Betreuung	22
Freiwilligenarbeit	22
<b>Glossar</b>	<b>23</b>
<b>Verwendete Abkürzungen</b>	<b>23</b>

# 1. Einleitung

## 1.1 Zweck der Informationsbroschüre

Weltweit sehen sich Millionen von Menschen gezwungen, ihre Heimat zu verlassen und Schutz in einem angrenzenden Staat oder in einem weiter entfernten Land zu suchen. So hat das Fortbestehen zahlreicher Konfliktherde 2015 zu einer in diesem Ausmass noch nie dagewesenen Migrationsbewegung von Personen aus dem Nahen und Mittleren Osten nach Europa geführt. Die Schweiz war für diese Menschen kein primäres Zielland<sup>1</sup>, trotzdem war 2015 ein deutlicher Anstieg der Asylgesuche zu verzeichnen. Aufgrund der seit 2014 wesentlich höher ausgefallenen Anerkennungs- und Schutzquote von Asylsuchenden,<sup>2</sup> sind die Auswirkungen dieser Entwicklung zunehmend auch in ländlichen Gemeinden ohne Kollektivunterkunft (KU) spürbar.

Der Volksschule als gesellschaftliche Institution kommt ein wichtiger Beitrag bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingskindern zu. Die vorliegende Broschüre dient Schulen und Gemeinden zur Information und Klärung von Fragen rund um die Schulung von Flüchtlingskindern<sup>3</sup> und vereint Hinweise und Hilfestellung von jenen Schulen und Gemeinden, die bereits auf eine langjährige Praxis in der Aufnahme und Integration von neuzuziehenden Kindern aus anderen Sprachgebieten im Allgemeinen und Flüchtlingskindern im Besonderen aufweisen.

Dementsprechend werden in dieser Broschüre jene Themen ausführlich dargestellt, welche die Einschulung von Flüchtlingskindern besonders betreffen: Asylverfahren, Zuständigkeiten für die Unterbringung und Betreuung, besondere Umstände, die rund um den Volksschulunterricht berücksichtigt werden müssen.

Im Anhang sind zudem Hinweise auf weiterführende Informationen, nützliche Links sowie Kontaktangaben von wichtigen Auskunfts- und Beratungsstellen aufgelistet.

### Wichtiger Hinweis

Grundsätzlich gelten für die Schulung von Flüchtlingskindern dieselben Vorgaben und Empfehlungen wie für alle anderen neuzuziehenden Kinder und Jugendlichen, die ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache in unseren Kanton zuziehen.

Darum wird im folgenden Text wiederholt auf den Leitfaden zur Organisation des DaZ-Unterrichts und zur Integration von fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen (Leitfaden DaZ) verwiesen, in welchem sämtliche Fragestellungen rund um schulrelevante Themen wie Aufnahme und Einstufung, Beurteilung, Abweichung von der Beurteilung und von den Promotionsbestimmungen, Beurteilungsbericht, Nachholunterricht und Dispensation, usw. ausführlich behandelt werden: [www.erz.be.ch/daz](http://www.erz.be.ch/daz)

<sup>1</sup> Der Anteil der Schweiz an allen in Europa gestellten Asylgesuchen betrug 2015 drei Prozent.

<sup>2</sup> Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration (SEM): [www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik.html](http://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik.html).

<sup>3</sup> Der Begriff *Flüchtlingskinder* steht in dieser Informationsbroschüre für Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich (Ausweis N: Asylsuchende und Ausweis F: vorläufig Aufgenommene) sowie anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B).

## 2. Asylverfahren und Unterbringung

### 2.1. Bund: Erstaufnahmezentrum und Durchführung Asylverfahren

Personen, die in die Schweiz einreisen und ein Asylgesuch stellen möchten, werden in den vom Bund geführten Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) registriert und erstmals befragt. Der Aufenthalt beträgt für Familien in der Regel einige Tage oder Wochen. Wegen der kurzen Dauer wird in den EVZ kein Volksschulunterricht angeboten. Für die Kinder werden stattdessen verschiedene Aktivitäten bereitgestellt.

Nach dem Aufenthalt im Empfangs- und Verfahrenszentrum des Bundes werden die Asylsuchenden einem Kanton zugewiesen. Der Zuweisungskanton ist für die Unterbringung und Betreuung, die Ausrichtung der Asylsozialhilfe sowie – bei Ablehnung des Asylgesuchs – für den Vollzug der Wegweisung zuständig.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft im Asylverfahren, ob ein Anspruch auf Asyl besteht. Wenn die Antragstellenden Flüchtlinge im Sinne der [Genfer Flüchtlingskonvention](#) sind, erhalten sie einen positiven Asylentscheid und damit den Ausweis B. Personen, die die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, denen jedoch bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland Gefahr an Leib und Leben droht, erhalten eine vorläufige Aufnahme (Ausweis F).

Dem Kanton Bern werden aufgrund seiner Bevölkerungszahl 13,5 % der Asylsuchenden zugewiesen. Der Migrationsdienst (MiDi) der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) verfügt für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden über Leistungsverträge mit zurzeit fünf Organisationen, Asylsozialhilfestellen (ASH) genannt. Die Unterbringung der Asylsuchenden erfolgt im Kanton in zwei Phasen.

### 2.2 Kanton: Kollektivunterkunft und Wohnung in der Gemeinde

#### **Phase 1 der Unterbringung: Kollektivunterkunft**

In der ersten Phase wohnen Asylsuchende während durchschnittlich 6 Monaten in einer kantonalen Kollektivunterkunft (KU), früher Durchgangszentrum (DZ) genannt. Im betreuten Aufenthalt in der Kollektivunterkunft machen sich die Asylsuchenden mit den lokalen Gegebenheiten und Anforderungen vertraut. Ausreisepflichtige Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten oder deren Asylgesuch abgelehnt wurde, leben bis zu ihrer Ausreise / Ausweisung teilweise weiterhin in Kollektivunterkünften.

#### **Phase 2 der Unterbringung: Wohnung in der Gemeinde**

Personen mit Verbleibperspektive erhalten eine Wohnung in einer Gemeinde zugewiesen. Mit punktueller Unterstützung durch eine (Asyl-) Sozialhilfestelle lernen sie den Alltag in der Schweiz weitgehend selbstständig zu bewältigen. Personen mit positivem Asylentscheid (Ausweis B) dürfen ihren Wohnsitz im Kanton frei wählen. Sie werden durch die Caritas oder das SRK bei der Integration unterstützt.

Tabelle 1: Unterbringung und Zuständigkeit

	Unterbringung	Dauer Unterbringung	Ausweis	Zuständigkeit Unterbringung u. Betreuung
Asylverfahren	Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ)	Einige Wochen	-	Bund (SEM)
	Phase 1: Kollektivunterkunft (KU)	ø 6 Monate	N: Asylverfahren	Kanton (MiDi, POM) Leistungsvertrag mit Asylsozialhilfestellen (ASH): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Asyl Biel &amp; Region (ABR)</li> <li>• Bäregg GmbH</li> <li>• Heilsarmee (HAF)</li> <li>• Asylkoordination Thun (AKT)</li> <li>• ORS Service AG</li> </ul>
Anerkennung / VA	Phase 2: Wohnung	offen	F: Vorläufige Aufnahme	Kanton (MiDi, POM) Für Personen mit Ausweis N/F Leistungsvertrag mit ASH: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Asyl Biel &amp; Region (ABR)</li> <li>• Bäregg GmbH</li> <li>• Heilsarmee (HAF)</li> <li>• Asylkoordination Thun (AKT)</li> <li>• Kompetenzzentrum für Integration Bern</li> </ul>
			B: Anerkannter Flüchtling	Kanton (Integration, GEF) Für Personen mit Ausweis B Leistungsvertrag mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Caritas</li> <li>• Schweiz. Rotes Kreuz (SRK)</li> </ul>

## 3. Volksschulunterricht

### 3.1 Rechtliche Grundlagen

#### Schulpflicht

Der Volksschulunterricht ist ein verfassungsmässiges und gesetzliches Grundrecht für alle Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem rechtlichen Status<sup>4</sup>.

Damit haben alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in der Schweiz das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen.

#### Zuständigkeit

Die Volksschulbildung ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Volksschulgesetzes<sup>5</sup> gilt der Grundsatz, dass jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort besucht. Das bedeutet, dass die Gemeinde, in welcher ein Kind untergebracht ist, bzw. die Mehrheit der Nächte schläft, für die Sicherstellung des Volksschulunterrichts und – bei unzumutbarem Schulweg – auch für Organisation und Finanzierung des Schultransports zuständig ist<sup>6</sup>. Dieser Grundsatz gilt auch für Flüchtlingskinder.

#### Einschulung von Schülerinnen und Schülern ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache

Der Kanton Bern kennt nach Art. 4 bis 8 BMDV<sup>7</sup> zwei Formen zur Einschulung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache:

##### *Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I*

- treten direkt in die Regelklasse ein mit Unterstützung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder
- besuchen zuerst einen lokalen oder regional organisierten Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ)

*Kindergartenkinder* werden mit DaZ-Unterstützung direkt in die Regelklasse eingeschult. Der DaZ-Unterricht im Kindergarten erfolgt grundsätzlich integrativ (Art. 6 BMDV).

Die Lektionen Deutsch als Zweitsprache (DaZ) speisen sich aus dem BMV<sup>8</sup>-Pool der Gemeinde. Jede Gemeinde entscheidet selbst, welche Form auf der Primarstufe und Sekundarstufe I für sie sinnvoll ist (BMV-Konzept). (Ländliche) Gemeinden, wo der Neuzug von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache nur vereinzelt vorkommt, wählen die Direktintegration oder führen gemeinsam ein regionales IK DaZ-Angebot. Städtisch geprägte Gemeinden, wo regelmässig viele Kinder und Jugendliche ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache zuziehen, verfügen i. d. R. über eigene IK DaZ-Angebote.

Die Einschulung von Flüchtlingskindern erfolgt entsprechend den oben ausgeführten rechtlichen Grundlagen wie bei allen anderen neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache. Es handelt sich damit stets um einen regulären Volksschulunterricht und es gelten die Vorgaben und Empfehlungen wie sie im Leitfaden DaZ ([www.erz.be.ch/daz](http://www.erz.be.ch/daz)) ausführlich behandelt werden.

### 3.2 Schulung von Flüchtlingskindern in Phase 1 (Kollektivunterkunft)

Kinder aus Kollektivunterkünften (KU) (Phase 1) besuchen in den meisten Gemeinden einen Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ), der oftmals eigens für die Kinder aus der KU an der Schule der Gemeinde eingerichtet worden ist.

<sup>4</sup> Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gewährleistet jedem Kind den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]). Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BV bezeichnet diesen Unterricht zugleich als obligatorisch, statuiert somit die allgemeine Schulpflicht (vgl. dazu Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [VSG; BSG 432.210]).

<sup>5</sup> Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992 (Stand 01.08.2013).

<sup>6</sup> Dies folgt aus Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts Art. 13 VSG.

<sup>7</sup> Direktionsverordnung vom 30. August 2008 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV).

<sup>8</sup> Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV).

Ein IK DaZ nach Art. 7 BMDV umfasst mindestens 20 Wochenlektionen und ist für ca. acht bis zwölf Kinder ausgerichtet. Im IK eignen sich die Kinder erste Kenntnisse der Unterrichtssprache an und machen sich mit dem hiesigen Schulalltag vertraut. Im Zentrum des Unterrichts stehen der Erwerb der Unterrichtssprache, Lernstrategien, Alltagsorientierung und Mathematik.

Die Kinder aus der KU besuchen den IK DaZ bis sie die Kollektivunterkunft wegen Umzugs in eine Wohnung (Phase 2) oder aufgrund von Ausreise oder Ausweisung verlassen. Vereinzelt werden Kinder, die noch längere Zeit in der KU bleiben und einen gewissen Sprachstand erreicht haben, in Regelklassen integriert.

Der IK DaZ wird nach Möglichkeit in einem der Kollektivunterkunft nahe gelegenen Schulhaus eingerichtet. Ziel ist, dass die Flüchtlingskinder die KU für den Unterrichtsbesuch verlassen und einen möglichst normalen Alltag mit Schulweg, Pausenplatzspielen etc. erleben. Zuständig für die Anstellung der IK DaZ Lehrpersonen und die Bereitstellung des Unterrichtsraumes ist die Gemeinde<sup>9</sup>.

Bei der Neueröffnung einer KU erarbeitet das Schulinspektorat in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Besondere Massnahmen des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) gemeinsam mit der betroffenen Gemeinde eine auf die lokalen Schulverhältnisse abgestimmte Schulungslösung.

Tabelle2: Unterbringung und Volksschulunterricht

	Unterbringung	Dauer Unterbringung	Volksschulunterricht		Zuständigkeit Unterbringung u. Betreuung
Asylverfahren	Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ)	Einige Tage / Wochen	- keine Einschulung		Bund (SEM)
	Phase 1: Kollektivunterkunft (KU)	ø 6 Monate	- SuS KG - wenige SuS	- viele SuS ↓ Einschulung IK DaZ	Kanton (MiDi, POM) Leistungsvertrag mit Asylsozialhilfestellen (ASH): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Asyl Biel &amp; Region</li> <li>• Asylkoordination Thun</li> <li>• Bäregg GmbH</li> <li>• Heilsarmee</li> <li>• ORS</li> </ul>
Anerkennung / VA	Phase 2: Wohnung	offen	↓ Regelklasse mit DaZ-Unterstützung alf. IK DaZ-Besuch  Einstufung der SuS in Klasse u. Niveau gemäss Empfehlung DaZ-LP der Phase 1		Kanton (MiDi, POM) Für Personen mit Ausweis N/F Leistungsvertrag mit ASH: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Asyl Biel &amp; Region</li> <li>• Asylkoordination Thun</li> <li>• Bäregg GmbH</li> <li>• Heilsarmee</li> <li>• Kompetenzzentrum für Integration Bern</li> </ul> Kanton (Integration, GEF) Für Personen mit Ausweis B Leistungsvertrag mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Caritas</li> <li>• SRK</li> </ul>

<sup>9</sup> Vgl. Kapitel 3.1 „Rechtliche Grundlagen“. Anmerkung: Die Erteilung von Unterricht in der KU ist lediglich eine Ausnahmeoption, wenn kein anderer Schulraum in einer verhältnismässigen Distanz zur Kollektivunterkunft vorhanden ist und in der Kollektivunterkunft eine geeignete Möglichkeit für die Schaffung von Schulraum besteht.



### 3.3 Schulung von Flüchtlingskindern in der Phase 2 (Wohnung in der Gemeinde)

Neu zugezogene Kinder und Jugendliche werden je nach DaZ-Angebot in der Gemeinde und je nach Stand der Kenntnisse in der Unterrichtssprache direkt in die Regelklasse mit DaZ-Unterstützung oder ggf. in einen IK DaZ eingeschult. Ein solcher kann auch regional organisiert sein. Für Jugendliche der Sekundarstufe I ist bei entsprechendem Profil auch die Schulung in einem regionalen Intensivkurs Plus (RIK+) möglich (vgl. Kapitel 4.3)

Ist ein Elternteil bereits länger in der Schweiz oder konnte die Familie als Kontingentsflüchtlinge einreisen, kann es vorkommen, dass Kinder oder Jugendliche mit Ausweis B keine oder nur kurze Zeit in einer Kollektivunterkunft untergebracht waren und somit noch keinen Anfangs-DaZ- Unterricht besuchen konnten. Hier gilt es vor der Einschulung eine vertiefte Abklärung vorzunehmen.

☞ *Siehe auch Kapitel 5, „Gute Startbedingungen schaffen“.*

## 4. Nahtstelle Sekundarstufe I – Sekundarstufe II

### 4.1 Zum «Volksschulalter»

Das Volksschulgesetz kennt keine klare Grenze, bis zu welchem Alter ein Kind die Volksschule besuchen darf. Möglichst alle Kinder sollen in der Volksschule eine abgeschlossene Grundbildung erhalten. Der Weg dahin ist individuell.

Insbesondere für Jugendliche, die erst im Alter von 13 bis 17 Jahren aus einem anderen Sprachgebiet zuziehen, kann die Rückstellung um ein, im Ausnahmefall gar um zwei Jahre sinnvoll sein. Ein solcher Entscheid orientiert sich am Einzelfall und berücksichtigt nebst der Motivation und dem schulischen Kenntnisstand auch die soziale und physische Entwicklung. Für eine erste Einschätzung sind hier die KU-Leitung bzw. die Betreuungsperson der ASH wichtige Ansprechpersonen.

☞ Zu Aufnahme und Einstufung siehe auch [Leitfaden DaZ](#), Kapitel 6 ([www.erz.be.ch/daz](http://www.erz.be.ch/daz)).

### 4.2 Berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration

Für neu zugezogene Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II hat das Amt für Mittelschulen und Berufsbildung (MBA) das Angebot der Berufsvorbereitenden Schuljahre Praxis und Integration (BVS BPI) stark ausgebaut und weitere EBA-Ausbildungsgänge lanciert.

Im neu gestalteten BVS BPI erwerben Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 25 Jahren die deutsche Sprache und lernen den Alltag und die Gepflogenheiten in der Schweiz kennen.

Um dem Unterricht folgen zu können, müssen die Lernenden zum Zeitpunkt der Anmeldung in lateinischer Schrift alphabetisiert sein und einen Sprachstand von mindestens A1 aufweisen. Das BVS BPI ist modular aufgebaut und kann zwei Jahre dauern. Im ersten Jahr (BPI 1) stehen der Erwerb der Unterrichtssprache und die Berufsorientierung im Vordergrund, im zweiten Jahr (BPI 2) die Erweiterung der Sprachkompetenzen und der Berufseinstieg: [www.erz.be.ch/bvs](http://www.erz.be.ch/bvs).

Im Regelsystem der Berufsbildung haben Jugendliche je nach Sprach- und Bildungsstand grundsätzlich Zugang zu allen Brückenangeboten, wie z.B. zur Vorlehre (Sprachstand der Ortssprache mind. Niveau A2). Voraussetzung ist ein Vorlehrvertrag mit einem Betrieb. Je nach Aufenthaltsstatus braucht es eine [Arbeitsbewilligung des Migrationsdienstes der POM](#).<sup>10</sup> Gleiches gilt beim Zugang zur Berufsbildung, wobei der Sprachstand für eine Lehre mindestens A2, besser B1 sein sollte.

### 4.3 Regionaler Intensivkurs Plus (RIK+), ein Volksschulangebot für neu zugezogene Jugendliche ohne vergleichbare Vorbildung

Wenn Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache und ohne (lateinische) Alphabetisierung oder ohne vergleichbare Schulbildung in den Kanton Bern zuziehen, ist der Weg bis zur Erreichung der Anforderungen für eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II lang und die Zeit aufgrund des bereits fortgeschrittenen Alters der Jugendlichen kurz.

Um die Förderung dieser Jugendlichen an der Schnittstelle zwischen Sekundarstufe I und II zu optimieren, hat das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB), ein zusätzliches Angebot geschaffen, genannt: *Regionaler Intensivkurs Plus (RIK+)*.

Der RIK+ entspricht einem «ausgebauten» Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ). Er umfasst eine höhere Anzahl Wochenlektionen und ist ein regionales Angebot.

Das Wichtigste in Kürze zum RIK+ für die oben genannte Zielgruppe (in Abgrenzung zum IK DaZ):

- Der RIK+ ist ein regionales Angebot.
- Der RIK+ ist mit mehr Lektionen dotiert (Unterricht auch am Nachmittag).
- In den RIK+ wird aufgenommen, wer die Aufnahmekriterien erfüllt (Aufnahmeentscheid).
- Die Einstiegsmöglichkeit in den RIK+ besteht grundsätzlich während des ganzen Schuljahres.

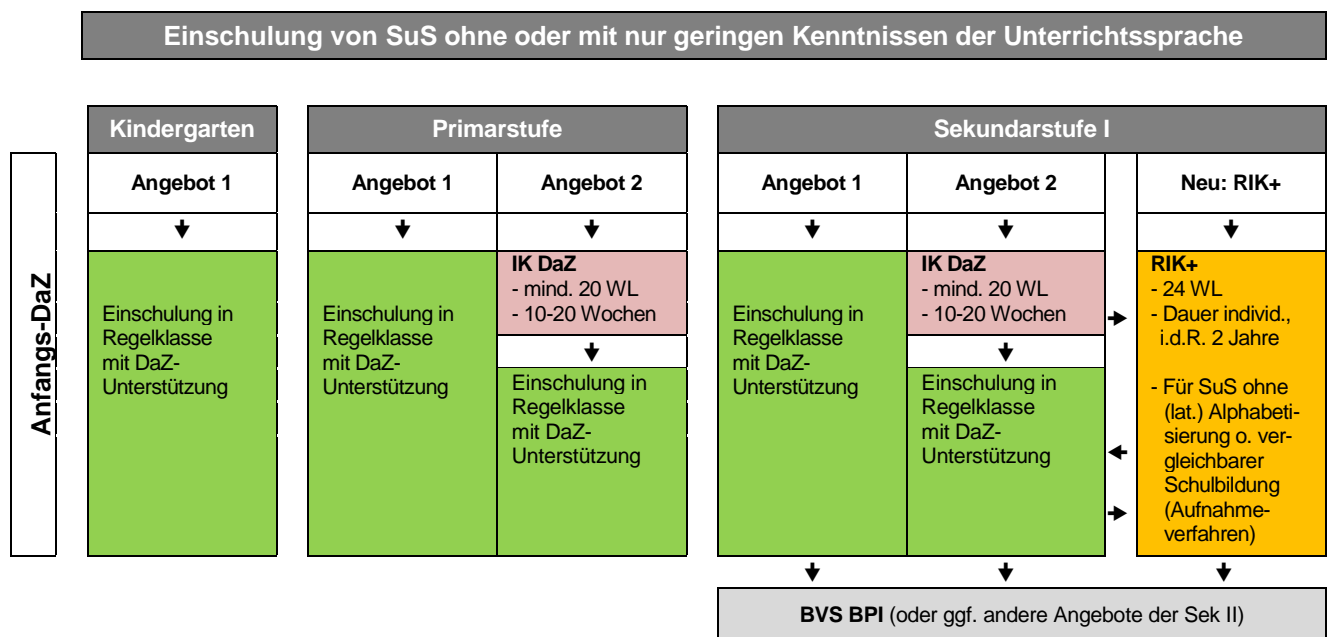
---

<sup>10</sup> Siehe auch Formulare Stellenantrittsgesuch für Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Asylsuchende (Ausweis N) unter [www.pom.be.ch](http://www.pom.be.ch) > Migration > Arbeit.

- In der Regel dauert ein RIK+ zwei Jahre. Nach ca. einem halben Jahr Besuch des RIK+ erfolgt ein Richtungsentscheid:
  - o Vorbereitung Eintritt in eine Regelklasse der Volksschule oder
  - o Vorbereitung Eintritt in das Berufsvorbereitende Schuljahr BVS BPI.
- Der Übertritt erfolgt individuell bei Erreichung der definierten unterrichtssprachlichen, sozialen und allgemein schulischen Kompetenzen.
- Im Zentrum des Unterrichts des RIK+ stehen wie beim IK DaZ der Erwerb der Unterrichtssprache, Lernstrategien, Alltagsorientierung und Mathematik. Der Unterricht erfolgt stark individualisiert und vermittelt auch erste Kontakte mit der Berufs- und Arbeitswelt.

☞ Weitere Informationen zum Angebot RIK+ siehe: [www.erz.be.ch/migration-integration](http://www.erz.be.ch/migration-integration)

Tabelle 3: Einbettung RIK+ in bestehende Angebote



#### 4.4 Die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA)

Der Staat ist gemäss Bundesverfassung und Kinderrechtskonvention verpflichtet, Kinder und Jugendliche besonders zu schützen und ihnen die Fürsorge zu gewähren, die zu ihrem Wohlergehen notwendig ist. Um die kindgerechte Unterbringung und Betreuung der dem Kanton Bern zugewiesenen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sicherzustellen, hat der Migrationsdienst der POM mit der [Bäregg GmbH](#) einen Leistungsvertrag abgeschlossen.

Bei den dem Kanton Bern neu zugewiesenen UMA erfolgen während der Dauer von einigen Wochen oder Monaten Abklärungen, welche Unterbringungs- und Betreuungsform für das einzelne Kind angebracht ist. Je nach dem, was diese Beobachtungsphase ergibt, werden die Kinder und Jugendlichen in einem UMA-Wohnheim untergebracht, in einer Pflegefamilie oder bei Verwandten oder in einem Heim der GEF platziert.

In den Wohnheimen werden die UMA nach sozialpädagogischen Grundsätzen betreut und bei der Entwicklung realistischer Zukunftsperspektiven unterstützt.

Die Kinder und Jugendlichen besuchen die Volksschule an ihrem Aufenthaltsort, einen RIK+ oder das [Berufsvorbereitende Schuljahr Praxis und Integration](#) (BVS BPI): [www.erz.be.ch/bvs](http://www.erz.be.ch/bvs).

Bei der Neueröffnung eines UMA-Wohnheims wird - wie bei der Neueröffnung einer KU – durch das Schulinspektorat in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Besondere Massnahmen des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) gemeinsam mit der betroffenen Gemeinde eine auf die lokalen Schulverhältnisse abgestimmte Schulungslösung erarbeitet.

## 5. Gute Startbedingungen schaffen

### 5.1 Kommunikation, Information

Sowohl der Schulleitung als der Schulbehörde kommt die zentrale Funktion zu, durch frühzeitige und aktive Information und klare Organisation sowie Benennung von Zuständigkeiten zu guten Startbedingungen für alle Beteiligten beizutragen.

Wenn der Neuzug von Flüchtlingskindern nicht nur selten und vereinzelt, sondern in Form von mehreren Familien erfolgt, stellt dies gerade Gemeinden, die bis anhin wenig mit neuzuziehenden Kindern aus anderen Sprachgebieten konfrontiert waren, vor verschiedene neue Aufgaben:

- Durch aktive, frühzeitige und einheitliche Kommunikation über die rechtlichen Vorgaben und die konkrete Umsetzung in Schule und Gemeinde gegen innen und aussen Klarheit und Vertrauen schaffen.
- Im Kollegium und bei den involvierten Lehrpersonen Know-how aufbauen (Inhalte dieser Broschüre, DaZ allgemein, Elternarbeit, Kontakt mit zuständiger (Asyl-) Sozialhilfestelle etc., allenfalls interne Weiterbildung).
- Die Schülerinnen und Schüler für die besondere Situation von neuzuziehenden (Flüchtlings-) Kindern ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache sensibilisieren und z. B. das Thema „Flucht“ im Rahmen des Unterrichts zum Thema machen (siehe Links im Anhang).
- Kontakte knüpfen, Abläufe und Zuständigkeiten für Anmeldung, Einstufung, Klasseneintritt und -austritt klären.

### 5.2 Organisatorische Abläufe und Zuständigkeiten

#### Eintritt in die Volksschule

Die KU-Leitung (Phase 1) oder die Betreuungsperson der Asylsozialhilfestelle (Phase 2) meldet die Kinder bei der Schulleitung zum Schulbesuch an, sorgt dafür, dass diese für den Schulbesuch ausgerüstet sind (Etui, Hausschuhe etc.) und übernimmt oft auch die Funktion einer ersten Ansprechperson für die Schule. Wenn dies im Interesse des Kindes ist, bespricht die KU-Leitung mit den Eltern, ob ihr Kind allfällig ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten soll.

Personen des Asylbereichs haben keinen Wohnsitz im Sinne der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, sondern ein (vorübergehendes) Anwesenheitsrecht gemäss Asylgesetz. Sie sind damit nicht an- und abmeldepflichtig im Sinne der Bestimmungen des Ausländerrechts. Flüchtlingskinder in der Phase 1 müssen deswegen bei der Aufenthaltsgemeinde nicht angemeldet werden. Eine genaue Erfassung der Schülerdaten von Flüchtlingskindern aus einer Kollektivunterkunft im Schuladministrationssystem ist bei einer grösseren Anzahl Kinder aus der KU aufgrund der hohen Fluktuation aufwändig und deshalb ebenfalls nicht erforderlich.

Die Leitung der Kollektivunterkunft informiert jedoch die Schulleitung regelmässig über die Anzahl der schulpflichtigen Kinder. Die Zuteilung der Kinder zu den IK DaZ-Angeboten ist Sache der IK DaZ-Lehrpersonen in Absprache mit der Schulleitung.

#### Wichtiger Hinweis

Damit die Gemeinden bei der Abrechnung der Besoldungskosten mit dem Kanton die im FILAG vorgesehenen Abzüge erhalten, müssen alle Kinder und Jugendlichen mit Ausweis N und F, welche die Schule einer Gemeinde (Schulortsgemeinde) besuchen, jeweils per Stichtag 15. September in der „Statistik der Lernenden“ erfasst werden.

Auch Schülerinnen und Schüler, die einen Intensivkurs Deutsch bzw. Französisch als Zweitsprache nach Art. 7 BMDV besuchen, sind deshalb für diese Erfassung (wenn möglich altersgemäss verteilt) in die Erhebungsbogen der Regelklassen einzutragen.

☞ Siehe auch Kapitel 8, „Finanzierung der Schulung von Kindern aus dem Asylbereich“.

### **Austritt aus dem IK DaZ oder der Regelklasse**

Ein Wegzug – aufgrund des Wechsels von der Phase 1 in die Phase 2, wegen Ausreise, Ausweisung oder wegen Umzugs der Eltern in der Phase 2 – kann manchmal sehr rasch erfolgen. Es ist daher sinnvoll, die Frage nach der Verbleibperspektive eines Flüchtlingskindes an der Schule bereits bei Schuleintritt mit der KU-Leitung bzw. Betreuungsperson ASH anzusprechen. So sind Lehrpersonen – sollte es zu einem Wegzug kommen – vorbereitet, die Verabschiedung eines Flüchtlingskindes von seinen Schulkameraden im IK DaZ oder in der Regelklasse zu gestalten.

Die abgebende Lehrperson erstellt einen kurzen Bericht zum Lernstand in der Unterrichtssprache und Mathematik sowie Empfehlungen zur Weiterarbeit und zur Einstufung. Sie ergänzt diese Informationen gegebenenfalls mit besonderen Beobachtungen oder eingeleiteten oder zu prüfenden Abklärungen sowie mit Angaben zu Inhalten der Elternarbeit. Dieser Zwischenbericht wird den Eltern sowie der KU-Leitung ausgehändigt. Der Datenschutz von besonders schützenswerten Personendaten ist zu gewährleisten (keine Hinweise auf Traumatisierung oder Ähnliches festhalten, sondern ergänzende Informationen bei Kontaktaufnahme in Aussicht stellen).

☞ *Siehe detaillierte Informationen zum Datenschutz im Leitfaden Datenschutz in Volksschulen: (<http://www.erz.be.ch/leitfaeden-volksschule>)*

Die KU-Leitung leitet den Bericht an die zuständige Asylsozialhilfestelle für die Phase 2 weiter.

Ein standardisiertes Formular für die Volksschulanmeldung am neuen Wohnort mit allen relevanten Angaben ist unter [www.erz.be.ch/migration](http://www.erz.be.ch/migration) zu finden.

### **Schuleintritt in der neuen Gemeinde**

Die Schulleitung nimmt aufgrund des Berichts der abgebenden Lehrperson und eines Gesprächs mit den Eltern und evtl. der Betreuungsperson der Familie oder – wenn keine Informationen vorliegen, die eine provisorische Einstufung erlauben – auf Basis der Einschätzung der eigenen DaZ-Lehrperson eine provisorische Einstufung des neuzuziehenden Kindes vor.

☞ *Siehe detaillierte Informationen zu Aufnahme und Einstufung, Beurteilung, Abweichung von der Beurteilung und Promotionsbestimmungen, Beurteilungsbericht, Nachholunterricht und Dispensation in: [Leitfaden DaZ \(www.erz.be.ch/daz\)](http://www.erz.be.ch/daz).*

## **5.3 Sensibilisierung für die besondere Situation von neuzuziehenden Flüchtlingskindern**

Der Eintritt in eine neue Klasse ist für die meisten Kinder und Jugendlichen mit Ängsten verbunden, dies umso mehr, wenn sie sich in ihrer Sprache nicht mitteilen können. Es ist darum zentral, dass die Fachlehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse über den Neueintritt informiert und darauf vorbereitet sind, die neue Schülerin oder den neuen Schüler willkommen zu heißen und beim Einstieg in den Schulalltag zu unterstützen.

Anregungen für die Anfangszeit:

- „Götti“ oder „Gotte“ für das neuzuziehende Kind: die Paten begleiten und unterstützen das Kind im Schulalltag (im Unterricht, auf dem Pausenplatz, beim Zimmerwechsel etc.)
- Dolmetschen: Ein Kind gleicher Erstsprache unterstützt das Kind im Unterricht
- Hervorheben der Stärken und Ressourcen der DaZ-Lernenden
- Die Klasse auf Fortschritte der DaZ-Lernenden hinweisen; deren Fortschritte auch zum Erfolg der Klasse machen

Geflüchtete Kinder und Jugendliche mussten geliebte Personen, ihre vertraute Umgebung und ihren gewohnten Alltag zurücklassen. Einzelne von ihnen haben Schweres erlebt. Die Kinder und Jugendlichen sind vielleicht verwirrt oder wütend und müssen sich gleichzeitig mit ganz viel Neuem auseinandersetzen (evtl. neue Familienkonstellation, Wohn- und Schulsituation, Kulturschock). Nicht alle sind darum von Anfang an voll aufnahme- und leistungsfähig. Sie benötigen Zeit, um auch innerlich am neuen Ort anzukommen. Darum stehen das Wohlbefinden und eine gute soziale Einbindung des Kindes in Klasse und Schule in den ersten Wochen im Vordergrund. Schulisch geht es anfangs darum, die Regeln und Rituale des Unterrichtsalltags kennenzulernen und den Lernstand zu klären.

Die Heranführung an die Lernziele des entsprechenden Schuljahrs benötigt aufgrund der noch fehlenden Kenntnisse der Unterrichtssprache und der oft etwas anderen Vorbildung (Schulsystem, Lehrpläne) Zeit. Eine Überforderung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen durch zu ehrgeizige Ziele ist zu vermeiden.

Die oben beschriebenen besonderen Umstände für neuzuziehende Kinder und Jugendliche treffen in besonderem Masse auch für Flüchtlingskinder zu. Bei ihnen kommen jedoch oft noch weitere Faktoren hinzu, die ihre Lebenssituation erschweren: ein unsicherer Aufenthaltsstatus, beengende Wohnverhältnisse, ungenügende Spielmöglichkeiten, Statusverlust und erschwerte berufliche Perspektiven der Eltern, kulturelle und religiöse Unterschiede. Kinder und Jugendliche, die infolge von Kriegsereignissen und anderen Notsituationen aus ihrem Heimatland flüchten mussten, waren zudem oft aussergewöhnlichen und belastenden Erfahrungen ausgesetzt. Diese werden innerhalb der Familie und von den Kindern selbst unterschiedlich verarbeitet. Einige benötigen hierbei professionelle Hilfe.

#### 5.4 Traumatisierung

Manche der Flüchtlingskinder tragen unsichtbare Wunden mit sich und leiden an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Diese kann sich in vielfältiger Art und Weise ausdrücken: Auffallen können traumatisierte Kinder und Jugendliche durch Konzentrationsstörung, Abwesenheitszustand, Aggressivität oder besondere Zurückhaltung, Misstrauen, Isolation, Übermüdung aufgrund von Schlafstörungen, regressives Verhalten, Ängste oder depressive Symptome, welche eine Traumatisierung nicht auf den ersten Blick erkennen lassen. Ein erhöhtes Kontrollbedürfnis kann sich beispielsweise im Unterricht vordergründig als Verweigerungsverhalten äussern. Wenn der Verdacht auf Traumatisierung besteht, sollen frühzeitig Fachleute beigezogen werden, um chronischen Langzeitfolgen vorzubeugen.

Die regionalen Erziehungsberatungsstellen bieten Beratung für Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen sowie spezifische Therapieangebote für Kinder inkl. Übersetzung an.

Die Erziehungsberatung hat auch ein Merkblatt für Lehrpersonen mit dem Titel *Traumatisierte Kinder und Jugendliche – Was kann die Schule tun?* herausgegeben: [www.erz.be.ch/migration-integration](http://www.erz.be.ch/migration-integration).

Sowohl die IF-Lehrpersonen als auch die Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter können bei schwierigen Unterrichtssituationen hinzugezogen werden.

☞ Für weitere Informationen siehe Rubrik „Traumatisierung“ im Anhang.

#### 5.5 Alphabetisierung

Neuzuziehende Kinder und Jugendliche stammen heute vermehrt aus Herkunftsgebieten, welche über ein anderes Schriftsystem verfügen. Während einige durch Englischunterricht das lateinische Alphabet bereits kennen, müssen andere zuerst in die lateinische Alphabetschrift eingeführt werden. Vereinzelt gibt es auch Kinder und Jugendliche, die keine Schule besuchen konnten und daher auch in ihrer Erstsprache nicht Lesen und Schreiben gelernt haben.

Die Vermittlung des lateinischen Alphabets beziehungsweise der Schrifterwerb – das Lernen von Lesen und Schreiben von Grund auf – stellen unterschiedliche Anforderungen sowohl an die Kinder und Jugendlichen als auch an die Lehrpersonen.

Kinder ab der 2. Klasse, die noch gar nicht oder noch nicht in der lateinischen Schrift alphabetisiert sind, werden im IK DaZ oder in der Regelklasse durch die DaZ-Lehrperson in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson ins lateinische Alphabet und gleichzeitig in die deutsche Sprache eingeführt.

Für neuzuziehende Jugendliche ab 13 Jahren ohne Kenntnisse des (lat.) Alphabets bietet sich allenfalls der Besuch des regionalen Intensivkurses Plus (RIK+) an (vgl. Kapitel 4.3)

Lehrmittel, welche Alphabetisierung und Deutsch als Zweitsprache vereinen, gibt es für die Volksschule ausser für die Eingangsstufe noch keine. Für Erwachsene jedoch besteht eine Vielzahl von Unterrichtsmaterialien, die sich allerdings an deren Lebenswelt orientieren. Für Kinder der Primarstufe können parallel zu DaZ-Lehrmitteln auch aktuelle Erstleselehrgänge eingesetzt werden. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass der darin verwendete Wortschatz sowie die Themen sich an Kindern im Alter von 4-8 Jahren mit deutscher Erstsprache orientieren. DaZ-Lehrpersonen arbeiten daher oft auch mit selbst zusammengestellten Unterrichtsmaterialien.

Das Institut für Weiterbildung der PH Bern hat die Thematik in ihre DaZ-Weiterbildungsangebote aufgenommen.

☞ Für weitere Informationen siehe Rubrik „Alphabetisierung“ im Anhang.



## 5.6 Elternarbeit und Interkulturelles Dolmetschen

Im direkten Gespräch können Lehrpersonen Informationen vermitteln und einholen und die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit legen. Der Aufbau einer Vertrauensbasis zwischen Schule und Eltern stützt das schulische Lernen und die soziale Integration des Kindes oder Jugendlichen und dient allen weiteren Beteiligten. Eltern werden ermutigt, ihre Fragen zu stellen, allfällige Missverständnisse können frühzeitig ausgeräumt, Differenzen erkannt oder ihr Entstehen verhindert werden.

Damit ein guter Kontakt zu Eltern mit noch wenigen oder keinen Deutschkenntnissen hergestellt werden kann, sollten Dolmetschende oder Interkulturelle Übersetzende beigezogen werden.

Im deutschsprachigen Kantonsteil bietet die Vermittlungsstelle [«comprendi?»](#) qualifizierte Interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer an (für die Stadt Langenthal und Ob- und Nidwalden auch [«interunido»](#)).

Liegen kaum Informationen zur bisherigen schulischen Laufbahn vor und ist die Einstufung noch ungeklärt, bewährt es sich, ein Elterngespräch vor – oder wenn die Einstufung bereits erfolgt ist – einige Wochen nach Schuleintritt zu führen.

Zumindest am Anfang bewährt sich ein breiter Teilnehmerkreis:

Nebst der Schulleitung oder, wenn die Einstufung bereits klar ist, der Klassenlehrperson, sollten die DaZ-Lehrperson, die dolmetschende Person sowie neben den Eltern nach Möglichkeit auch die zuständige Betreuungsperson der Familie am Gespräch teilnehmen.

### Zur Finanzierung von Dolmetschenden / Interkulturellen Übersetzenden

Bund, Kantone und Gemeinden haben gemäss Art. 56 des Ausländergesetzes<sup>11</sup> einen Informationsauftrag. Sie sind verpflichtet, Ausländerinnen und Ausländer angemessen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hinzuweisen.

Es empfiehlt sich, im Schul- oder Gemeindebudget einen Posten für die Entschädigung von Dolmetschenden oder Interkulturellen Übersetzenden aufzunehmen.

☞ *Siehe auch Leitfaden DaZ, Kapitel 7, „Zusammenarbeit mit fremdsprachigen Eltern“ und Kapitel 6, „Aufnahme und Einstufung von Neuzuziehenden“.*

☞ *Siehe auch Rubrik „Interkulturelles Dolmetschen“ und „Elternarbeit“ im Anhang.*

## 5.7 Vernetzung und Aufzeigen von unterstützenden Angeboten

In der Phase 2 ist es sinnvoll, bei einem Elterngespräch oder im Austausch mit der Betreuungsperson der Familie, schulergänzende Angebote und ausserschulische Angebote zur Unterstützung der sozialen Integration und zum Erwerb der Unterrichtssprache aufzuzeigen.

Zu solchen Angeboten und Möglichkeiten gehören Tagesschule, Mittagstisch und Aufgabenhilfe, aber auch die Teilnahme am fakultativen Unterricht oder am Schulsport, der Besuch des HSK-Unterrichts, eines Chors oder der Pfadi, des Turnvereins oder des Fussballklubs.

Diese Angebote sind teilweise kostenpflichtig und je nach Gemeinde unterschiedlich ausgebaut und ausgelastet.

Es gilt in Absprache mit den Eltern, der Betreuungsperson der (Asyl-) Sozialhilfestelle zu klären, was für das Kind und seine Familie zum aktuellen Zeitpunkt sinnvoll ist und welches bei kostenpflichtigen Angeboten die finanziellen Möglichkeiten und das Vorgehen sind.

Oftmals sind private Initiativen für die Kinder ebenso gewinnbringend wie staatlich, institutionell oder kommerziell organisierte. So bringt das wöchentliche Mittagessen und Hausaufgaben machen mit einem Klassenkameraden oder Ersatz-Grosi neu emigrierte Kinder ebenso mit der Sprache und dem hiesigen Alltag in Kontakt und ermöglicht neue Erfahrungen und etwas Abstand von der oftmals schwierigen Lebenssituation der Familie.

---

<sup>11</sup> Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005 (Stand 1. Oktober 2015).

Viele Gemeinden und karitativ tätige Organisationen führen Angebote oder unterstützen Initiativen, bei denen sich engagierte Freiwillige für sozial benachteiligte Kinder im Allgemeinen oder für Flüchtlingskinder im Besonderen einsetzen. Oft koordinieren auch die Kirchengemeinden der verschiedenen Konfessionen Freiwilligenarbeit im Flüchtlingsbereich. Auch die Asylsozialhilfestellen, die die Personen aus dem Asylbereich betreuen, ziehen Freiwillige zur Unterstützung bei, ebenso das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) und die Caritas, die die anerkannten Flüchtlinge bei der Integration unterstützen. Die Caritas bietet spezifisch das Patenprojekt [«Mit mir»](#) an. Für Kontaktangaben siehe Anhang.

☞ *Siehe auch Kapitel 8.2, „Asylsozialhilfe und situationsbedingte Leistungen (SIL)“.*

☞ *Siehe auch Rubrik „Freiwilligenarbeit“ im Anhang.*

## 5.8 Tagesschule

Die Tagesschule ist eine von mehreren Möglichkeiten, Flüchtlingskinder mit dem hiesigen Alltag vertraut zu machen und bei der sozialen Integration, beim Erwerb der Unterrichtssprache und beim Erledigen der Hausaufgaben zu unterstützen. Diese Unterstützung kann, wie bereits erwähnt, auch ausserhalb von Angeboten der Schule durch die Teilnahme an Aktivitäten von Vereinen oder im Rahmen von Angeboten der Gemeinde (z. B. Aufgabenhilfe) oder privaten Initiativen (Freiwilligenengagement, Unterstützung durch Familien von Klassenkameraden etc.) erfolgen.

Auch bei Flüchtlingskindern gilt es, nebst den Bedürfnissen des Kindes selbst, die Familie in die Abwägungen einzubeziehen. So sollten die Eltern von Flüchtlingskindern nicht ohne Grund in grösserem Umfang von ihren Betreuungsaufgaben entbunden werden, diese geben ihnen, gerade wenn die Erwerbstätigkeit fehlt, eine Aufgabe und Struktur im Alltag. Vielmehr sollte diesen Eltern aufgezeigt werden, wie sie mit ihren Kindern hier den Alltag gestalten können.

Manche der geflüchteten Eltern sind aber mit der Bewältigung der eigenen Situation beschäftigt oder können aus anderen Gründen ihre Kinder rund um Schule und Freizeit nur begrenzt unterstützen. Hier können die Tagesschule oder ausserschulische Angebote das Familiensystem entlasten.

Das Gespräch zwischen Tagesschulleitung und Betreuungsperson der Familie von der (Asyl-) Sozialhilfestelle, allenfalls unter Einbezug der Klassenlehrperson und der Eltern, ist darum zentral.

Für die Zuteilung eines erhöhten Betreuungsfaktors in der Tagesschule gelten die Grundsätze und Gründe wie im [Merkblatt](#) beschrieben: [www.erz.be.ch/tagesschulen](http://www.erz.be.ch/tagesschulen) > Downloads.



## 6. Zusätzliche DaZ-Lektionen

Angesichts der aktuellen geopolitischen Entwicklung müssen alle Gemeinden mit dem Zuzug von schulpflichtigen Flüchtlingskindern rechnen. Für Gemeinden ist es deshalb sinnvoll, Szenarien dafür zu entwickeln, wie ein erhöhter Bedarf an DaZ-Lektionen während des Schuljahres gedeckt werden kann.

Dabei ist folgendes Vorgehen sinnvoll (Abfolge von Schritten):

1. Grundsätzlich ist die Situation im Rahmen der zugeteilten BMV-Lektionen zu lösen (ggf. interne Umverteilung von BMV-Lektionen).
2. Für die kurzfristige Bewältigung oder Überbrückung von Engpässen im Zusammenhang mit der Schulung von Flüchtlingskindern kann das Schulinspektorat allenfalls in begrenztem Umfang aushelfen und zeitlich befristet SOS-Lektionen bewilligen.
3. Dauert der Bedarf an zusätzlichen Lektionen längerfristig an, ist ein Gesuch um Bewilligung zusätzlicher Lektionen nach Art. 16 Abs. 6 BMV via Schulinspektorat einzureichen.

### Gesuch um zusätzliche Lektionen nach Art. 16 Abs. 6 BMV

Bei einer ausserordentlich hohen Anzahl an Neuzuzügen von Kindern mit Anfänger-DaZ-Bedarf kann das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) gestützt auf Art. 16 Abs. 6 BMV auf Gesuch hin zusätzliche Lektionen bewilligen.

### Benötigte Angaben und Unterlagen für die Einreichung eines Gesuchs

#### Gesuch der zuständigen Schulbehörde (Trägergemeinde IBEM)

- Begründung, weshalb die der Gemeinde (bzw. Zusammenarbeitsregion) zugeteilten BMV-Lektionen nicht (mehr) zur Deckung der BMV-Angebote ausreichen.
- Beschreibung des aktuellen DaZ-Modells (siehe auch DaZ-Leitfaden S. 12 ff) / wie DaZ zurzeit organisiert ist.
- Anzahl und Dauer (von bis) der beantragten zusätzlichen Lektionen DaZ (kann allenfalls telefonisch vorbe-sprochen werden).
- Beschreibung, wie die zusätzlich beantragten DaZ-Lektionen eingesetzt werden sollen.

#### Liste der Schülerinnen und Schüler mit Anfänger-DaZ-Bedarf

Inkl. folgenden Angaben (soweit vorliegend): Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Datum Zuzug in die Schweiz, Datum Zuzug in die Gemeinde, ausländerrechtlicher Status (Ausweis N / F, evtl. B), aktuelle Klassenzuweisung sowie allfälliger (vorgängiger) Besuch eines Intensivkurses DaZ.

Das Gesuchsschreiben wird durch die zuständige Schulbehörde (Präsidium der Schulkommission) unterzeichnet und auf dem Dienstweg (d.h. über das zuständige Schulinspektorat: Stellungnahme) ans AKVB eingereicht.

Vor der Eingabe eines Gesuchs ist eine Vorab-sprache mit dem Schulinspektorat und dem Fachbereich Besondere Massnahmen zwecks Diskussion einer angemessenen Lösung<sup>12</sup> zu empfehlen. So kann das Gesuch rasch behandelt werden.

☞ Siehe auch Checkliste „Gesuche um zusätzliche BMV-Lektionen“ unter [www.erz.be.ch/ibem](http://www.erz.be.ch/ibem).

☞ Siehe auch Kapitel 8, „Finanzierung der Schulung von Kindern aus dem Asylbereich“.

<sup>12</sup> Siehe Kontaktangabe im Impressum.

## 7. Weitere Unterstützungsmassnahmen

### **Klassenhilfen im Kindergarten**

Der Einsatz von Klassenhilfen ist im Kindergarten möglich. Für die Ausübung dieser Tätigkeit ist keine fachliche oder pädagogisch-didaktische Ausbildung notwendig.

Klassenhilfen können für nicht direkt unterrichtsrelevante Handlungen (Hilfe beim An- / und Ausziehen, Handreichungen im Unterricht, Begleitaufträge, usw.) eingesetzt werden.

Die Schulleitung kann den Einsatz von Klassenhilfen beim zuständigen Schulinspektorat beantragen. Die Anstellung erfolgt gemäss [Anhang 1 LADV](#).

☞ Für mehr Informationen siehe Internetseite „Klassenhilfe im Kindergarten“ [www.erz.be.ch/klassenhilfen](http://www.erz.be.ch/klassenhilfen).

### **Zivildienstleistende**

Der Einsatz von Zivildienstleistenden kann an Tagesschulen und im Volksschulunterricht erfolgen. Interessierte Schulen können beim zuständigen Regionalzentrum ein Gesuch um Anerkennung als Einsatzbetrieb einreichen.

☞ Für mehr Informationen siehe Internetseite „Zivildienstleistende an Schulen“ [www.erz.be.ch/zivis](http://www.erz.be.ch/zivis).

## 8. Finanzierung der Schulung von Kindern aus dem Asylbereich

### 8.1 Finanzierung Schulung von Kindern aus dem Asylbereich nach FILAG und NFV

Über die Neue Finanzierung Volksschule (NFV) und das kantonale Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ist die solidarische Finanzierung der Gehaltskosten von Schülerinnen und Schülern (SuS) aus dem Asylbereich (Ausweise N und F) bereits eingebaut.<sup>13</sup> Für die Betriebs- und Infrastrukturkosten ist kein Lastenausgleich vorgesehen.

Damit die SuS aus dem Asylbereich die Schulortsgemeinde finanziell nicht belasten, werden für diese SuS 100% der durchschnittlichen Gehaltskosten pro SuS vor Aufteilung der Kosten zwischen dem Kanton und der Gemeinde in Abzug gebracht und dem Lastenausgleich zugeführt.

Beispiel: Bei insgesamt 20 SuS und Gehaltskosten von Fr. 200'000.– kostet eine Schülerin/ein Schüler durchschnittlich Fr. 10'000.– (100%). Bei 2 SuS aus dem Asylbereich wird somit von den Gehaltskosten von Fr. 200'000.– der Betrag von Fr. 20'000.– (2 X Fr. 10'000.–) vor Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinde abgezogen.

Das bedeutet: Bei durchschnittlichen Gehaltskosten von ca. Fr. 10'000.– erhält die Gemeinde für ein Kind aus dem Asylbereich einen Abzug von ca. Fr. 5'000.– auf der Gehaltskostenabrechnung. Wenn in einer Gemeinde nur wenige Kinder aus dem Asylbereich geschult werden und damit die gesamten Gehaltskosten annähernd gleich bleiben, werden durch diesen Abzug neben allfälligen Zusatzlektionen indirekt auch andere Aufwendungen wie beispielsweise für Lehrmittel und Schulmaterial kompensiert.

#### **Erfassung der SuS aus dem Asylbereich in der Schülerstatistik**

Damit die Abrechnung der Gehaltskosten wie oben beschrieben erfolgen kann, ist es wichtig, dass alle SuS aus dem Asylbereich, welche die Schule einer Gemeinde (Schulortsgemeinde) besuchen, in der „Statistik der Lernenden“ jeweils per 15. September erfasst werden. Auch SuS, die einen Intensivkurs Deutsch bzw. Französisch als Zweitsprache nach Art. 7 BMDV besuchen, müssen deshalb für diese Erfassung (wenn möglich altersgemäss verteilt) in den Erhebungsbogen der Regelklassen eingetragen werden, damit die Abzüge gemacht werden können.

#### **Finanzierung der zusätzlich bewilligten DaZ-Lektionen nach Art. 16 Abs. 6 BMV**

Vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) nach Art. 16 Abs. 6 BMV bewilligte zusätzliche Lektionen für die Schulung von Kindern aus dem Asylbereich mit Anfangs-DaZ-Bedarf sind für die Gemeinden gehaltskostenrelevant<sup>14</sup>. Der Abzug für SuS mit N- und F-Ausweis ist auch in diesem Fall höher als die Gehaltskosten für die zusätzlich bewilligten Lektionen, wodurch auch allfällige Mehraufwendungen gedeckt sind.

Das AKVB prüft jeweils im Juni, ob übers Schuljahr in Gemeinden mit zusätzlich bewilligten Lektionen eine grössere Abweichung der durchschnittlichen Anzahl SuS aus dem Asylbereich zum Stichtag 15. September zu verzeichnen ist. Falls es für die Deckung der Gehaltskosten für die zusätzlich bewilligten Lektionen erforderlich ist, nimmt das AKVB nach Rücksprache mit der Schulleitung ausnahmsweise eine entsprechende Korrektur der Schülerzahlen vor der Schlussabrechnung vor.

Betriebs- und Infrastrukturkosten können dem Kanton nicht verrechnet werden.

#### **SuS aus dem Asylbereich, die nicht in der Schulortsgemeinde wohnhaft sind**

Personen des Asylbereichs haben keinen Wohnsitz im Sinne der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, sondern ein (vorübergehendes) Anwesenheitsrecht gemäss Asylgesetz. Sie sind damit nicht an- und abmeldepflichtig im Sinne der Bestimmungen des Ausländerrechts. Damit ist das Wohnsitzprinzip gemäss Art. 24 b FILAG für SuS aus dem Asylbereich nicht anwendbar. SuS des Asylbereichs werden im Kalkulationstool NFV lediglich bei der Schulortsgemeinde erfasst<sup>15</sup>. Für SuS aus dem Asylbereich werden der Schulortsgemeinde – wie oben beschrieben – in der Abrechnung der Gehaltskosten zwischen dem Kanton und der Gemeinde vor Aufteilung der Kosten für jedes Kind aus dem Asylbereich die durchschnittlichen Gehaltskosten für einen Schüler/eine Schülerin in der Gemeinde abgezogen.

Betriebs- und Infrastrukturkosten liegen im Verantwortungsbereich der Gemeinden. Aufgrund der obigen Ausführungen empfiehlt das AKVB auf die Rechnungsstellung von Betriebs- und Infrastrukturkosten zu verzichten.

<sup>13</sup> Art. 24 f Abs. 1-3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich [FILAG, BSG 631.1].

<sup>14</sup> Vollzeiteinheiten VZE: Die bewilligten ordentlichen Ressourcen (sog. BOR-Wert) dürfen erhöht werden.

<sup>15</sup> Siehe Kalkulationstool NFV, Zeile 2, „An den Schulen der Gemeinde“: [www.erz.be.ch/nfv](http://www.erz.be.ch/nfv).

## 8.2 (Asyl-) Sozialhilfe und situationsbedingte Leistungen (SIL)

Anerkannte Flüchtlinge, Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, haben Anrecht auf Sozialhilfeleistungen. Gründe für den Unterstützungsbedarf sind meistens noch unzureichende Deutschkenntnisse, (Teil-) Erwerbslosigkeit, Armut trotz Vollzeiterwerbstätigkeit oder mangelnde Gesundheit. Die Ansätze der finanziellen Unterstützung der Asylsozialhilfe (Ausweise N und F) sind niedriger als bei der regulären Sozialhilfe, welche an schweizerische Staatsangehörige und an Personen mit den Ausweisen B und C ausgerichtet wird.

Sozialhilfeleistungen im Asylbereich im Kanton Bern beinhalten: Unterkunft, finanzielle Unterstützung und medizinische Grundversorgung. Dazu kommen situationsbedingte Leistungen (SIL), die den jeweiligen Lebensumständen der unterstützten Personen Rechnung tragen.

Die Sozialhilfe im Asylbereich unterliegt, wie die reguläre Sozialhilfe, dem Prinzip der Subsidiarität. Das heisst, sie wird nur gewährt, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten der Selbst- und Dritthilfe ausgeschöpft sind.

Die Organisationen, die den Familien der Flüchtlingskinder die (Asyl-) Sozialhilfe ausrichten und sie betreuen, kommen für die Grundausrüstung für den Volksschulbesuch auf (Etui, Hausschuhe etc.). Wie bei anderen Familien, die in finanziell eher prekären Verhältnissen leben oder die hiesige Freizeitkultur noch nicht kennen, kann das Vorhandensein von privater Ausrüstung wie z. B. Fahrrad und Helm oder Schlitten nicht vorausgesetzt bzw. finanziert werden und muss in der Klasse oder im Umfeld des Kindes zuerst organisiert werden.

Elternbeiträge für Schulreise, Projektwoche etc. werden i. d. R. durch die situationsbedingten Leistungen finanziert. Die (Asyl-) Sozialhilfestellen prüfen die Möglichkeit der Leistungen Dritter (reduzierter Tarif, Fonds der Gemeinde für Härtefälle etc.) sowie eine anteilmässige Beteiligung der Eltern. Der Spielraum und das genaue Vorgehen im konkreten Fall sind je nach Organisation unterschiedlich.

# Anhang

## Links und Materialien

### Asylfragen

[www.pom.be.ch](http://www.pom.be.ch)

Der [Migrationsdienst](#) der POM sorgt während dem Asylverfahren des Bundes für Unterstützung, Betreuung und Unterbringung der Asylsuchenden. Er informiert über folgende Themen: Asylverfahren, Unterkunft, Bildung, Integration und medizinische Versorgung von Asylsuchenden, Not- und Sozialhilfe, Arbeiten und Ausweise, Rückkehr:  
[www.pom.be.ch](http://www.pom.be.ch) > Migration > Asyl

[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

Übersicht über den Ablauf von [Asylverfahren](#):  
[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Asyl / Schutz vor Verfolgung > Asylverfahren

Übersicht über die verschiedenen [Aufenthaltsbewilligungen](#):  
[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Einreise & Aufenthalt > Nicht - EU/EFTA - Angehörige

### Unterricht

[www.erz.be.ch/migration-integration](http://www.erz.be.ch/migration-integration)

Der [Fachbereich Besondere Massnahmen](#) des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion gibt Auskunft zu Fragen rund um die Schulung von Flüchtlingskindern (Kontakt: siehe Impressum).

[www.erz.be.ch/ibem](http://www.erz.be.ch/ibem)

Die [Checkliste](#) für Gesuche um die Bewilligung zusätzlicher BMV-Lektionen erläutert das Vorgehen für die Gesuchstellung.

<http://www.erz.be.ch/daz>

Der Leitfaden zur Organisation des DaZ-Unterrichts und zur Integration von fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden (Leitfaden DaZ) behandelt sämtliche Themen rund um die Integration von neuzuziehenden SuS ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache (bspw. Aufnahme und Einstufung, Beurteilung, Abweichung von der Beurteilung und von den Promotionsbestimmungen, Beurteilungsbericht, Nachholunterricht und Dispensation etc.). Die entsprechenden Kapitel enthalten Anregungen, Hinweise und Empfehlungen, die sich in der Praxis als hilfreich erwiesen haben.

[www.faechnet.erz.be.ch](http://www.faechnet.erz.be.ch)  
> Deutsch > Weitere Lehr- und Lernmaterialien

Kommentiertes Verzeichnis zu DaZ-Lehrmitteln und Sprachstandserfassungsinstrumenten

[www.phbern.ch/ideenset-flucht-und-asyl.html](http://www.phbern.ch/ideenset-flucht-und-asyl.html)

Zusammenstellung von Unterrichtsmaterialien zur Flüchtlingsthematik

### Elternarbeit

[www.erz.be.ch/elterninfo](http://www.erz.be.ch/elterninfo)

Broschüren mit grundlegenden Elterninformationen zur Volksschule liegen in den 16 häufigsten Migrationssprachen zum Download vor:

Die Volksschule im Kanton Bern: [www.erz.be.ch/elterninfo](http://www.erz.be.ch/elterninfo)  
Fit für die Schule: [www.erz.be.ch/fit-fuer-die-schule](http://www.erz.be.ch/fit-fuer-die-schule)  
Der Kindergarten: [www.erz.be.ch/kindergarten](http://www.erz.be.ch/kindergarten)  
Fit für den Kindergarten: [www.erz.be.ch/fit-fuer-den-kindergarten](http://www.erz.be.ch/fit-fuer-den-kindergarten)

## Interkulturelles Dolmetschen

[www.comprendi.ch](http://www.comprendi.ch)  
[www.interunido.ch](http://www.interunido.ch)

Die [Berner Fachstelle für interkulturelles Dolmetschen](#) der Caritas Bern vermittelt interkulturell Dolmetschende.  
Für das Gebiet Oberaargau siehe auch [interunido](#).

---

## Alphabetisierung

[www.phbern.ch/weiterbildung](http://www.phbern.ch/weiterbildung)

Weiterbildungsangebote zu Alphabetisierung an der Pädagogische Hochschule Bern: [www.phbern.ch/weiterbildung](http://www.phbern.ch/weiterbildung)  
> *Weiterbildung suchen* > *Suche unter „Deutsch als Zweitsprache“*

---

## Traumatisierung

[www.erz.be.ch/erziehungsberatung](http://www.erz.be.ch/erziehungsberatung)

Die regionalen Erziehungsberatungsstellen bieten Beratung für Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen sowie spezifische Therapieangebote für Kinder mit Übersetzung an.

---

[www.erz.be.ch/migration-integration](http://www.erz.be.ch/migration-integration)

„Traumatisierte Kinder und Jugendliche – Was kann die Schule tun?“  
[Merkblatt](#) der kantonalen Erziehungsberatung: [www.erz.be.ch/migration-integration](http://www.erz.be.ch/migration-integration)

[Handbuch UNHCR Österreich](#): Flucht und Trauma im Kontext Schule.

---

[www.redcross.ch](http://www.redcross.ch)

Das Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer SRK verfügt über ein [ambulantes Therapieangebot](#) für traumatisierten Menschen.  
[www.redcross.ch](http://www.redcross.ch) > *Für Sie da* > *Gesundheit/Integration / Ambulatorium für Folter und Kriegsoffer* > *Hilfe für traumatisierte Menschen*

---

[www.torturevictims.ch](http://www.torturevictims.ch)

Die Therapiestellen für Folter- und Kriegsoffer in der Schweiz hat eine Broschüre mit Hintergrundinformationen zu Entstehung, Folgen und Bewältigung der Posttraumatischen Belastungsstörung in zehn Sprachen veröffentlicht: [www.torturevictims.ch](http://www.torturevictims.ch) > *Publikationen* > *Infomaterial*

---

## Weiterbildung

[www.phbern.ch/weiterbildung](http://www.phbern.ch/weiterbildung)

Pädagogische Hochschule Bern; [www.phbern.ch/weiterbildung](http://www.phbern.ch/weiterbildung)  
> *Weiterbildung suchen* > *Suche unter „Deutsch als Zweitsprache“*

---

## Unterstützung in Unterricht und Betreuung

[www.winhoch3.ch](http://www.winhoch3.ch)  
[www.erz.be.ch/klassenhilfen](http://www.erz.be.ch/klassenhilfen)  
[www.erz.be.ch/zivis](http://www.erz.be.ch/zivis)

Win<sup>3</sup> der Pro Senectute  
Klassenhilfen  
Zivildienstleistende an Schulen

---

## Freiwilligenarbeit

[www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)

Die Schweizer Flüchtlingshilfe verfügt über eine Internetplattform für Freiwillige, die über Organisationen und Projekte informiert, die in der Region Espace Mittelland tätig sind und mit ihren Angeboten Flüchtlinge dabei unterstützen, am gesellschaftlichen Leben in der Schweiz teilzuhaben.

[Internetportal Asyl](#)  
> *Freiwilligenarbeit*

Die meisten der (Asyl-) Sozialhilfestellen und Hilfswerke arbeiten mit Freiwilligen zusammen und bieten teilweise auch Weiterbildung für im Flüchtlingsbereich tätige Freiwillige an.  
Zudem besteht eine Vielzahl von lokalen Initiativen von Gemeinden und privaten Trägerschaften sowie von Kirchgemeinden zu Freiwilligenarbeit mit Flüchtlingen. Eine Übersicht und die entsprechenden Kontakte finden Sie auf dem [Internetportal Asyl](#) Kanton Bern.

---

## Glossar

(Asyl-) Sozialhilfestelle	Die (Asyl-) Sozialhilfestellen sind für die finanzielle Unterstützung, die Unterbringung, die Bekleidung und die medizinische Grundversorgung für die Asylsuchenden und Vorläufig Aufgenommenen zuständig.
Ausweis N	Ausländische Personen, die ein Asylgesuch eingereicht haben, welches noch hängig ist, bzw. über welches das Staatssekretariat für Migration noch nicht entschieden hat.
Ausweis F	Vorläufig aufgenommene Personen.
Ausweis B	Anerkannte Flüchtlinge.
Flüchtlingskinder	Der Begriff Flüchtlingskinder steht in dieser Informationsbroschüre für Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich (Ausweis N: Asylsuchende und Ausweis F: vorläufig Aufgenommene) sowie anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B).
Phase 1	Nach dem Aufenthalt im Erstaufnahmezentrum des Bundes werden die Asylsuchenden einem Kanton zugeteilt. In der Phase 1 wohnen Asylsuchende während durchschnittlich 6 Monaten in einer kantonalen Kollektivunterkunft (KU).
Phase 2	Personen mit einer Verbleibperspektive erhalten in der Phase 2 der Unterbringung eine Wohnung in einer Gemeinde zugewiesen.

## Verwendete Abkürzungen

ABR	Asyl Biel & Region
AKT	Asylkoordination Thun
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
ASH	Asylsozialhilfestelle
BMV	Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BSG 432.271.1)
BMVD	Direktionsverordnung vom 30. August 2008 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BSG 432.271.11)
BSIG	Bernische Systematische Information Gemeinden
BVS BPI	Berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DZ	Durchgangszentrum (heute Kollektivunterkunft)
EVZ	Empfangs- und Verfahrenszentrum des Bundes
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
FILAG	Kantonales Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich
IBEM	Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten u. in der Volksschule
IK DaZ	Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache
KU	Kollektivunterkunft
LADV	Direktionsverordnung vom 15.06.2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.1)
Leitfaden DaZ	Leitfaden zur Organisation des DaZ-Unterrichts und zur Integration von fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen
MiDi	Migrationsdienst des Kantons Bern
NFV	Neue Finanzierung Volksschule
ORS	ORS Service AG, Dienstleister für die Unterbringung und Betreuung in Kollektivunterkünften
PH Bern	Pädagogische Hochschule Bern
POM	Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
RIK+	Regionaler Intensivkurs Plus
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SuS	Schülerinnen und Schüler
WL	Wochenlektion
UMA	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

## **Impressum**

Herausgeberin:  
Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung  
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Telefon 031 633 84 51  
E-Mail [akvb@erz.be.ch](mailto:akvb@erz.be.ch)  
[www.erz.be.ch/migration](http://www.erz.be.ch/migration)

© Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
November 2017

Une brochure adaptée est disponible en français.

---

DM 730414v15